

Besucherordnung

Zoologischer Garten Schwerin gGmbH

Liebe Gäste,

der Zoologische Garten Schwerin freut sich über Ihren Besuch und wünscht allen Besuchern und Besucherinnen einen angenehmen Aufenthalt. Um Ihnen dieses ermöglichen zu können und auf Rücksichtnahme unserer Tiere bitten wir Sie folgende Regelungen zu beachten:

1. Geltungsbereich

Die Besucherordnung gilt für das gesamte Gelände der Zoologischen Garten Schwerin gGmbH.

2. Eintrittsregelungen

Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennen Sie die Besucherordnung an. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Zoos aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

- Tageskarten berechtigen zum einmaligen Zutritt zum Zoo und verlieren beim Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit.
- Jahreskarten berechtigen innerhalb der Gültigkeit zum Zutritt zum Zoo an allen Öffnungstagen.

Eltern, Betreuungs- und Aufsichtspersonen haften für minderjährige Kinder. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Zoo nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Besucher haften der Zoologischen Garten Schwerin gGmbH gegenüber für Schäden, die sie selbst oder ihrer Aufsicht unterliegende Minderjährige verursacht haben. Für Minderjährige haften die Aufsichtspersonen auch dann, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genüge getan haben. Kommen durch Missachtung der Besucherordnung andere Besucher zu Schaden, so haften die verursachenden Personen der Zoologischen Garten Schwerin gGmbH gegenüber in dem Umfang, wie diese Schadenersatz leisten müssen.



3. Öffnungszeiten

- Der Besuch des Zoos ist nur während der Öffnungszeiten gestattet, die an den Eingängen bekannt gegeben werden. Wir behalten uns, auch kurzfristige, Änderungen der Öffnungszeiten und vorübergehende Schließungen aus wichtigem Grund vor.
- Der Zoo ist in der Hauptsaison von April bis Oktober eine Stunde nach Kassenschluss zu verlassen. In der Nebensaison von November bis März schließt der Zoo mit Einbruch der Dunkelheit. Die Kasse schließt um 15 Uhr.
- Wir behalten uns vor, einzelne Teilbereiche aus baulichen, organisatorischen oder Sicherheitsgründen vorübergehend oder dauerhaft zu schließen.

4. Umgang mit unseren Tieren

- Im Zoo herrscht ein allgemeines Fütterungsverbot. Ausgenommen sind Tiere für die Sie Futter käuflich erwerben können. Bitte gefährden Sie nicht die Gesundheit unserer Tiere. Alle unsere Tiere erhalten ein sorgfältig zusammengesetztes und auf ihre speziellen Bedürfnisse angepasstes Futter.
- Einfriedungen sind Schutzeinrichtungen für Mensch und Tier. Das Greifen in Tieranlagen durch oder über Zäune ist strengstens untersagt.
- Auch Tiere benötigen ihre Ruhepausen. Versuchen Sie nicht, die Aufmerksamkeit der Tiere durch lautes Rufen, Klopfen gegen Scheiben oder Ähnliches auf sich zu lenken. Sie erzeugen Störungen und Stress für die Tiere.

5. Sicherheit

- Den Weisungen von Mitarbeitern der Zoologischer Garten Schwerin gGmbH ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Verlassen der Wege ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, Zäune, Absperrungen oder Wassergräben zu überwinden. Sie gefährden sonst sich selbst, Tiere und Pflanzen. Erwachsene Begleitpersonen haben eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber den Ihnen anvertrauten Kindern.
- Hunde sind willkommen. Bitte führen Sie Hunde an der kurzen Leine und achten Sie darauf, dass sie die Tierhäuser, Gehege und den Spielplatz nicht betreten. Es gilt die Hundehalterverordnung des Landes MV in der jeweils gültigen Fassung mit Vorschriften bezüglich Kampfhunden und der Maulkorbpflicht. Für das "große Geschäft" Ihres Tieres erhalten Sie an der Kasse entsprechende Tüten.
- Das Trinken von Alkohol ist nur in den ausgewiesenen gastronomischen Bereichen gestattet.
- Musikinstrumente und Musikwiedergabegeräte aller Art dürfen im gesamten Zoo nicht benutzt werden.

- Das Mitführen von Fahrrädern, Rollern, Roller-Skates, Inline-Skates, Rollschuhen, Skate-Boards, Kick-Boards ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Benutzung von Laufrädern und Tretautos erfolgt auf eigene Gefahr und kann durch das Zoopersonal ggf. untersagt werden. Sollte es zu Beschädigungen und Unfällen kommen, haftet die Aufsichtsperson in vollem Umfang. Ebenso untersagt ist das Spielen mit Bällen, Luftballons, Frisbee-Scheiben oder Ähnlichem.
- Bollerwagen stehen kostenfrei zur Verfügung, mit denen sorgfältig umzugehen ist.

6. Rücksichtnahme

- In den Tierhäusern ist das Rauchen strengstens untersagt.
- Werfen Sie keine Müll- oder Essensreste in die Tiergehege, Wasserbecken oder auf Grünflächen, sondern benutzen Sie die aufgestellten Müllbehälter. Bitte helfen Sie mit den Zoo sauber zu halten.
- Das Urinieren außerhalb der Toiletten-Anlagen ist verboten.
- Jegliche Werbung, das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten von Waren und Dienstleistungen sowie die Durchführung von Meinungsumfragen oder Zählungen auf dem Gelände des Zoos sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

7. Ton-, Film-, Foto-, und Videoaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen im Zoo ist gestattet. In den Tierhäusern ist die Nutzung von Blitzlichtern verboten. Bitte nehmen Sie bei Ihren Aufnahmen auf die übrigen Zoobesucher Rücksicht (Persönlichkeitsrecht). Die Verwendung von Foto- und Filmmaterial ist auf private Zwecke beschränkt. Eine kommerzielle Nutzung ist nur nach vorheriger, schriftlicher Einwilligung der Geschäftsführung zulässig.

8. Hilfe und Unterstützung

- Bitte melden Sie Unfälle, Verletzungen sowie Schäden unseren Mitarbeitern persönlich oder per Telefon unter **0178-39551-11**.
- Sollten Sie Personen verloren haben, helfen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne weiter.
- Fundsachen werden an der Kasse hinterlegt und können dort während der Kassenöffnungszeiten abgeholt werden.

9. Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Besucherinnen und Besuchern an Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Zoologische Garten Schwerin gGmbH nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Zoologische Garten Schwerin gGmbH nur,

sofern sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Zoos bzw. ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

10. Parkplatz

Auf den ausgewiesenen Parkplatzflächen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

11. Verstoß gegen die Besucherordnung

- Wenn Sie gegen diese Regelungen verstoßen, sind unsere Mitarbeiter berechtigt, Sie des Geländes zu verweisen.
- Eine Erstattung des Eintrittsgeldes findet in diesem Fall nicht statt.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Zoo Schwerin

